

---

## Fact Sheet «Wirtschaftlicher Kerngehalt der bilateralen Verträge»

15.12.2014

---

Dieses Fact Sheet beruht auf einer Analyse der bestehenden bilateralen Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Union (vgl. Anhang) durch Experten in den scienceindustries-Mitgliedunternehmen. Es zeigt den wirtschaftlichen Kerngehalt dieser Abkommen aus Sicht der Industrien Chemie Pharma Biotech und damit gleichzeitig der grössten Exportindustrie der Schweiz.

Die überragende wirtschaftliche Bedeutung des **Freihandelsabkommens von 1972** und des **Personeinfreisigkeitsabkommens** sind derart offensichtlich, dass diese zwei Abkommen nicht weiter untersucht wurden. Nachfolgend werden ergänzend zu diesen beiden Abkommen die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung aufgeführt.

### 1. Wichtigste Ergebnisse zu den Bilateralen I

#### 1.1 Technische Handelshemmnisse

Aus Sicht von scienceindustries sind beim Import praktisch alle Kapitel und beim Export insbesondere folgende Kapitel im ersten Anhang des Abkommens von Bedeutung:

- 14 (Good Laboratory Practice **GLP**: gegenseitige Anerkennung der GLP-Überwachung) Basiert auf den OECD Guidelines.
- 15 (Good Manufacturing Practice **GMP**: Zertifizierung von Chargen, gegenseitige Anerkennung der GMP-Kontrollen) Das Abkommen erlaubt es insbesondere, die Chargenfreigabe durch eine qualifizierte Person entweder in der EU oder in der Schweiz vorzunehmen, da die entsprechenden Dokumente gegenseitig anerkannt werden. Überdies werden die Ergebnisse der GMP-Kontrollen gegenseitig anerkannt, sodass keine Duplizierung der Kontrollen nötig ist.
- 16 (Bauprodukte)
- 18 (Biozid-Produkte) Das Mutual Recognition Agreement (MRA) ist gegenwärtig suspendiert, da die Gleichwertigkeit der Ausführungsverordnungen noch nicht wieder festgestellt wurde.
- 20 (Explosivstoffe für zivile Zwecke).

Bei einem Wegfall des Abkommens ist mit zusätzlichen Kosten für die Zertifizierung von Anlagen und Produktchargen zu rechnen. Die Kosten dieser Duplizierung werden auf 0.5 – 1 % des betroffenen Handelsvolumens geschätzt, also auf zwischen CHF 150 - 350 Mio./Jahr.

#### 1.2 Forschungszusammenarbeit («Horizon 2020»)

Die EU-Forschungsrahmenprogramme sind nach dem Schweizerischen Nationalfonds die wichtigste öffentliche Förderquelle für die Forschung und Entwicklung in der Schweiz. Jahr für Jahr werden etwa 600 neue Schweizer Projektbeteiligungen bewilligt. Hauptempfänger der Fördermittel in der Schweiz sind der ETH-Bereich und die kantonalen Universitäten, aber auch Fachhochschulen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen erhalten europäische Fördermittel.

Das Abkommen zur Forschungszusammenarbeit sichert die gleichberechtigte Teilnahme von Forschern aus der Schweiz am mehrjährigen Rahmenforschungsprogramm «Horizon 2020». Dieses besteht aus den drei Programmpunkten

- «Excellent Science» (EUR 24.4 Mrd., u.a. European Research Council, Marie Skłodowska-Curie Actions)
- «Societal Challenges» (EUR 29.7 Mrd., u.a. Health, Food, Efficient Energy) und
- «Industrial Leadership» (EUR 17 Mrd., u.a. Enabling Technologies).

Aus Sicht von scienceindustries soll die europäische Forschungszusammenarbeit in erster Linie der Sicherung der internationalen Exzellenz des öffentlichen Forschungsstandortes Schweiz dienen. Deshalb ist die Fortsetzung der Teilnahme am Programm «Excellent Science» von prioritärer Bedeutung. Zentral ist insbesondere die Möglichkeit für Forscher aus der Schweiz, weiterhin Stipendien des auf die Förderung der Grundlagenforschung ausgerichteten «European Research Council» ERC zu erhalten. Die ERC-Stipendien haben sich in den letzten Jahren zu einem Qualitätsstandard für international herausragende Forschung entwickelt.

Für verschiedene Mitgliedunternehmen von scienceindustries bleibt auch der Zugang und die Beteiligung an den übrigen zwei Pfeilern von «Horizon 2020» essentiell; diese Programme sind eine sehr relevante Quelle bei der Erarbeitung neuer Technologien, bei der Entwicklung neuer Produkte und neuer Anwendungen für bestehende Produkte. Darüber hinaus sind sie wichtig für den Zugang zu den wissenschaftlichen Netzwerken. Aufgrund der Komplexität der Wissenschaft werden grosse Entwicklungen und Innovationen fast immer in internationalen Netzwerken von führenden Forschungsinstituten und Unternehmen erarbeitet.

### 1.3 Luftverkehrsabkommen

Zahlreiche Mitgliedunternehmen versenden mehr als 50 % ihrer Frachtsendungen auf dem Luftweg und sind auf gute Luftverkehrsverbindungen ab der Schweiz angewiesen. Die Fluggesellschaft Swiss geht davon aus, dass sie „ihr heutiges Streckennetz und die bisherige Dichte von Langstreckenverbindungen nach einer Kündigung des Luftverkehrsaufkommens nicht mehr aufrechterhalten werden können.“

Schweizer Fluggesellschaften müssen überdies mit höheren Flughafengebühren bei Europäischen Flughäfen rechnen. Jedoch gilt anzumerken, dass die Mehrkosten pro Kilogramm Luftfracht im Verhältnis zum Warenwert vernachlässigbar sein dürften.

Im Bereich Luftfrachtsicherheit ist in der Schweiz das «Known Consignor» des BAZL in Kraft, das der EU-Verordnung 300/2008 und der Richtlinie EU/185/2010 entspricht. Bei einem Wegfall des Abkommens ist mit der Nicht-Weiteranerkennung dieses „Bekannter Versender-Verfahrens“ der Schweiz zu rechnen, was zusätzliche Sicherheitschecks beim Umlad in EU-Flughäfen vor dem Weiterverlad nach Übersee nötig machen und die Sicherheitskosten für jede Luftfrachtsendung erhöhen würde sowie Verzögerungen zur Folge hätte.

Zudem könnten die USA das «Regulated Agent-Concept» der TSA (Transportation Security Administration) nicht mehr anwenden, da dieses auf der Zusammenarbeit EU/CH basiert. Damit würden sich die Kosten für Flugfrachtsendungen nach USA erhöhen.

### 1.4 Landverkehrsabkommen

**Kontrollen an der Grenze:** Der erhöhte Kontrollaufwand an der Grenze für den ein- und ausgehenden Transport würde zusätzliche Zeit beanspruchen. Die vereinheitlichten Zollverfahren mit der EU und der gegenseitige Datenaustausch der Zollbehörden wären in Frage gestellt.

**Gewichtslimiten:** Schweizer Gruppierungen (z.B. Alpeninitiative) könnten versucht sein, die Kündigung zum Anlass zu nehmen, die früheren Gewichtslimiten für LKW's wieder einführen zu wollen. Die Unternehmen unserer Industrie rechnen mit deutlichem Mehraufwand, insbesondere für Lieferungen von Tankzügen aus dem EU-Raum an Schweizer Kunden. Die Frachtkosten würden sich voraussichtlich verdoppeln.

## 2. Wichtige Ergebnisse ausserhalb der Bilateralen I

### 2.1 Zollerleichterungen und Zollsicherheit – Güterverkehrsabkommen

Seit Juli 2009 verlangt die EU aus Sicherheitsgründen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittstaaten eine summarische Voranmeldung aller Waren, welche die Bekämpfung des internationalen Terrorismus erleichtern sollte.

Diese Massnahme hätte für die Schweizer Wirtschaft eine neue Hürde beim Zugang zum EU-Markt bedeutet. In Verhandlungen mit der EU konnte erreicht werden, dass im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU auch nach der Einführung der neuen EU-Sicherheitsvorschriften keine Vorausanmeldung nötig ist. Dies wird dadurch ermöglicht, dass die Sicherheitsstandards beider Vertragspartner als gleichwertig anerkannt werden. So vereinfacht dieses Abkommen z.B. die Zollkontrollen für die mehr als 20'000 Lastwagen, die täglich die Schweizer Grenze passieren. Gleichzeitig hat sich die Schweiz verpflichtet, im Warenverkehr mit Nicht-EU-Staaten neue Sicherheitsvorschriften in Zusammenhang mit der Vorausanmeldung und Risikoanalysen einzuführen.

Bei einer Aufkündigung des Abkommens müsste davon ausgegangen werden, dass

- die Voranmeldepflicht für den Güterverkehr aus und in die Schweiz eingeführt (Strassenverkehr eine Stunde, Schienenverkehr zwei Stunden, Schiffsverkehr mindestens vier Stunden) und somit die Zollprozesse angepasst würden;
- der Warenfluss CH-EU/EU-CH aufgrund der erhöhten administrativen Aufwände an der Grenze behindert würde;
- es an den Grenzzollstellen aufgrund der verschärften Zollkontrollen zu erhöhten Standzeiten und damit zu Staubildung beidseits der Grenze kommen würde;
- aufgrund der entsprechenden Wartezeiten mit erhöhten Logistikkosten zu rechnen wäre;
- die grenznahe–grenzüberschreitende Industrie mit besonderen Behinderungen konfrontiert wären.

### 2.2 Bildungszusammenarbeit (u.a. «Erasmus»)

Unabhängig vom Abkommen über die Bildungszusammenarbeit, das nicht Teil der Bilateralen I ist, hätte bereits die Aufkündigung der Personenfreizügigkeit Auswirkungen auf «Erasmus».

«Erasmus» ist hinsichtlich der Rekrutierung von Studierenden, Studienabsolventen und Post Docs auch für die Unternehmen unserer Industrie relevant. Sie dienen als Kanal zur Rekrutierung für Festanstellungen. Als Folge könnten die Schweizer Unternehmen als Arbeitgeber an Attraktivität einbüßen («Employer Branding»).

Ein möglicher Verlust von Studierenden aus dem Ausland könnte zudem Auswirkungen auf die Schweizer Hochschulen haben und deren Rolle als Ausbildungsstätte von Nachwuchskräften im Innovationsbereich schwächen.

## Anhang – Übersicht der wichtigsten bestehenden Abkommen zwischen der Schweiz und der EU<sup>1</sup>

violett = besonders relevant für die chemisch-pharmazeutische Industrie der Schweiz

#	Abkommen	Inhalt	Status	Art <sup>2</sup>	Konzeption der Rechtsübernahme <sup>3</sup>
1	Freihandelsabkommen	Abschaffung tarifärer Handelshemmnissen (Zölle, Kontingente) für Industrieprodukte; Schaffung einer Freihandelszone für ausschliesslich industrielle Erzeugnisse.	Ratifiziert 1972; In Kraft seit 1973.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
2	Versicherungsabkommen	Regelung der Niederlassungsrechte für Versicherungsgesellschaften.	Ratifiziert 1989; In Kraft seit 1993.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
3	Zollerleichterung und Zollsicherheit	Regelung des Güterverkehrs; Vereinfachung der Zollabfertigung; Verbesserung der Grenz-Zusammenarbeit; ab 2009: Abkehr von der 24-Stunden-Regel im Warenverkehr; Regelung der Sicherheitszusammenarbeit.	Ratifiziert 1990 (rev. 2009); In Kraft seit 1991 (2011).	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
4	Personenfreizügigkeit	Gegenseitige, schrittweise Öffnung der Arbeitsmärkte mittels Übergangsregelungen; flankierende Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer (Sicherung der Schweizer Lohn- und Arbeitsstandards)	Ratifiziert 1999; In Kraft seit 2002.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
5	Technische Handelshemmnisse	Gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen für die meisten Industrieprodukte; Prüfung der Einhaltung von Produktvorschriften.	Ratifiziert 1999; In Kraft seit 2002.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
6	Öffentliches Beschaffungswesen	Festlegung der Kriterien der öffentlichen Beschaffungen; Schaffung von gleichberechtigtem, gegenseitigem Zugang für private Anbieter.	Ratifiziert 1999; In Kraft seit 2002.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
7	Landwirtschaft	Erleichterung des Handels mit Agrarprodukten durch den Abbau von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen.	Ratifiziert 1999; In Kraft seit 2002.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz

Bilaterale I

<sup>1</sup> Quelle: <http://www.europa.admin.ch/themen/00500/>

<sup>2</sup> Beurteilung durch scienceindustries

<sup>3</sup> Beurteilung durch scienceindustries

#	Abkommen	Inhalt	Status	Art <sup>2</sup>	Konzeption der Rechtsübernahme <sup>3</sup>
8	Forschung	Beteiligung der Schweizer Forschung (Universitäten, Unternehmen, Einzelpersonen) an EU-Forschungsrahmenprogrammen.	Ratifiziert 1999; In Kraft seit 2002; Fortsetzungsmandat verabschiedet 2013.	Kooperations- Abkommen (Partizipation)	Konvergenz
9	Luftverkehr	Gegenseitiger Zugang der Fluggesellschaften zu den Luftverkehrsmärkten; keine Diskriminierung bei Landerechten.	Ratifiziert 1999; In Kraft seit 2002.	Marktzugangs- Abkommen	Homogenität
10	Landverkehr	Öffnung des Strassen- und Schienenverkehrsmarktes für den Transport von Personen und Gütern; Einführung einer Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und Erhöhung der maximalen LKW-Gewichtslimite auf 40 Tonnen	Ratifiziert 1999; In Kraft seit 2002.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
11	Schengen / Dublin	Aufhebung der Personenkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen; Verstärkung grenzüberschreitender Polizei- und Justizzusammenarbeit; gemeinsame Visumpolitik für Kurzaufenthalte (Schengen-Visum); Koordination der nationalen Zuständigkeit für Asyl-Verfahren.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2008.	Kooperations- Abkommen (Assoziierung)	Homogenität
12	Zinsbesteuerung	Grenzüberschreitende Besteuerung von Zinserträgen von Personen mit Steuersitz in der EU; Verpflichtung zu Amtshilfe auf Verlangen; Verzicht auf eine Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2005; Revisionsmandat verabschiedet 2013.	Kooperations- Abkommen	Äquivalenz
13	Betrugsbekämpfung	Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Schmuggel und anderen Deliktformen in den Bereichen indirekte Steuern (Zoll, Mehrwertsteuer), Subventionen und öffentliches Beschaffungswesen.	Ratifiziert 2004; vorzeitige Anwendung seit 2009 (Ratifikation Irlands noch ausstehend).	Kooperations- Abkommen	Äquivalenz
14	Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte	Regelung des Handels mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten; Revision von Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens von 1972.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2005.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
15	MEDIA	Beteiligung am EU-Filmförderungsprogramm MEDIA; Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Vermarktung europäischer Filmproduktionen.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2006; Fortsetzungsmandat verabschiedet 2013.	Kooperations- Abkommen (Partizipation)	Konvergenz
16	Umwelt	Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur (EUA); Zugang zu europaweiter Umweltdatenbank; Mitwirkung an der Ausrichtung von Projekten und Forschungstätigkeiten.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2006.	Kooperations- Abkommen (Partizipation)	Äquivalenz

#	Abkommen	Inhalt	Status	Art <sup>2</sup>	Konzeption der Rechtsübernahme <sup>3</sup>
17	Statistik	Anpassung der statistischen Datenerhebung; gegenseitiger Zugang zu Daten zu wirtschaftlichen, politischen und sozialen Fragen.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2007.	Kooperations- Abkommen	Äquivalenz
18	Ruhegehälter	Beseitigung der Doppelbesteuerung von Pensionen ehemaliger EU-Beamten, die in der Schweiz wohnen.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2005.	Kooperations- Abkommen	Konvergenz
19	Bildung, Berufsbildung, Jugend	Beteiligung der Schweiz an Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU; Verbesserung des Angebots und der Mobilität in der Aus- und Weiterbildung; Steigerung der Ausbildungsqualität.	Ratifiziert 2010; In Kraft seit 2011 (prov. seit 2007).	Kooperations- Abkommen (Partizipation)	Äquivalenz
20	Europol	Verbesserung der Polizeizusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung organisierter internationaler Kriminalität sowie Terrorismus. Erleichterung und Verbesserung des Informationsaustausches.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2008.	Kooperations- Abkommen	Konvergenz
21	Eurojust	Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität; Koordination von Ermittlungen und Strafverfolgungen; Klärung von Zuständigkeitsfragen.	Ratifiziert 2008; In Kraft seit 2011.	Kooperations- Abkommen	Konvergenz
22	Zusammenarbeit EVA	Verbesserung der Rüstungszusammenarbeit; frühzeitige Erkennung rüstungspolitischer Entwicklungen; Zugang zur multilateralen Rüstungskoooperation in Europa.	Ratifiziert 2012; In Kraft seit 2012.	Kooperations- Abkommen (Rahmenvereinbarung)	Konvergenz
23	Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden	Effizientere Bekämpfung grenzübergreifender Wettbewerbsbeschränkungen; Austausch vertraulicher Informationen und Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden.	Ratifiziert 2013.	Kooperations- Abkommen	Konvergenz